

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 31.10.2016

SR/BeVoSr/374/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Zielsetzung:

Umsetzung zwischenzeitlicher Maßgaben der Rechtsprechung zum neuen Hundegesetz

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt

die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 06.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 das Gesetz über das Halten von Hunden (kurz: HundeG) beschlossen, welches zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und damit das bisherige Gesetz zur Vorbeugung

und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Schleswig-Holstein (Gefährhundegesetz vom 28. Januar 2006, kurz: GefHG) ersetzt.

Zentraler Bestandteil des neuen HundeG ist die Abschaffung der sogenannten „Rasseliste“, nach der Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich galten. Die Beurteilung der Gefährlichkeit richtet sich nunmehr nicht mehr nach der abstrakten Zugehörigkeit einer Rasse, sondern ausschließlich nach dem konkreten Verhalten eines Hundes. Die gefahrenabwehrrechtlichen Standards werden im Wesentlichen beibehalten.

Bedingt durch das neue HundeG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-HundeG) sind die Kommunen aufgefordert, ihre Hundesteuersatzungen hinsichtlich der Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für vormalige Listenhunde zu überprüfen.

Aufgrund dessen ist auch eine Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer notwendig. Zwar verweist die Satzung bei der Besteuerung von gefährlichen Hunden nicht unmittelbar bzw. direkt auf das bisherige GefHG, sie führt aber konkret eine eigene Rasseliste in Anlehnung des GefHG auf. Sollten Satzungen eine eigene Rasseliste enthalten, ist zu überprüfen, ob der Gemeinde hinreichend eigene kynologisch-fachwissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Einschätzung rechtfertigen können. Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 11. August 2015 empfahl daher zunächst die Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags (SHGT), sich im Zweifel aus Gründen der Rechtssicherheit an der im HundVerbrEinfG getroffenen Wertung des Bundesgesetzgebers zu orientieren. Anknüpfungspunkt für die erhöhte Steuer wäre damit nicht die individuelle Gefährlichkeit eines Hundes, sondern sein genetisches Potential, das beim Hinzutreten weiterer Umstände die im § 1 HundVerbrEinfG aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein weist in diesem Zusammenhang auf die Trennung von ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen hin. Die Verwendung von „Rasselisten“ könne steuerrechtlich eine zulässige Typisierung im Hinblick auf die steuergerechte Veranlagung für das Halten von Hunden darstellen, da der steuerrechtliche Tatbestand keine gefahrenabwehrrechtlichen Ziele verfolge.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) hat zwischenzeitlich mit Urteilen vom 15. Juni 2016, Az. 4 A 86/15 und 4 A 71/15 festgestellt, dass es grundsätzlich zulässig ist, wenn eine Kommune sich bei der Festsetzung erhöhter Hundesteuersätze auf Regelungen anderer Normgeber und deren Erkenntnisse stützt. Allerdings müssten in jedem Fall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefährlichkeit vorliegen, welche die verhaltenslenkende Wirkung eines erhöhten Steuersatzes rechtfertigen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Intention des Landesgesetzgebers und der Rechtsprechung zu folgen und bei der Beurteilung der Gefährlichkeit ausschließlich auf das konkrete Verhalten eines Hundes abzustellen.

Da sich die begrifflichen Änderungen zur Gefährlichkeit eines Hundes durch einen erheblichen Teil des Satzungstextes ziehen, hat sich die Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Transparenz und Leserlichkeit zu einer Neufassung entschieden.

Alle übrigen bisherigen wesentlichen Satzungsinhalte bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zunächst Mindereinnahmen in Höhe von rd. 3.000 € durch Wegfall der Rasseliste. Gegebenenfalls Kompensation durch Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden und entsprechende Besteuerung.

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

mitgezeichnet haben: